



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/0353**
Titel **Baulinien.**
Datum 01.03.1906
P. 133–134

[p. 133] A. Mit Eingabe vom 22. September 1905 übermittelt die Bausektion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne folgender Straßen im Kreis II zur Genehmigung:

1. Mythenquai von der verlängerten Belvoirstraße bis zur Seestraße.
2. Bachstraße von der Seestraße bis zum projektierten Mythenquai.

B. Der Große Stadtrat setzte die Vorlage am 25. Februar 1905 fest. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 42 vom 26. Mai 1905. Der von Landwirt Zöbeli gegen die Bau- und Niveaulinien des Mythenquars erhobene Rekurs ist unterm 10. August 1905 vom Bezirksrat abgewiesen worden. Gegenwärtig sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 20. September 1905 keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Vorlage und der Weisung des Stadtrates an den Großen Stadtrat ist folgendes zu entnehmen:

Gestützt auf ein generelles Projekt für den Ausbau des Mythenquais wurde vom Regierungsrat am 30. November 1899 die Seeauffüllung, wenn auch in reduzierter Breite, bewilligt.

Mit Beschluß des Stadtrates vom 1. Februar 1900 wurde die Einleitung des Quartierplanverfahrens für das Gebiet zwischen der Seestraße, der Bachstraße, dem See und der Nordgrenze des Henneberg'schen Fabrikareals beschlossen. Dies bedingte vor allem die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der dieses Gebiet umschließenden Straßen. Studien sollen ergeben haben, daß die mit Regierungsbeschluß vom 6. Dezember 1894 genehmigten Bau- und Niveaulinien der Seestraße bei der Niveauführung mit der Bahnlinie auch bei einer allfälligen Überführung der Straße nicht geändert werden müssen. Es handelt sich nunmehr noch um die Fest- // [p. 134] Setzung der Bau- und Niveaulinien der Quaistraße und der Bachstraße.

2. Die Mythenquaistraße hat vom Alfred Escherplatz bis zur Belvoirstraße bereits genehmigte Bau- und Niveaulinien und ist dem Belvoirpark entlang bereits ausgebaut. Die Fortsetzung verläuft, abgesehen von den zwei großen Ausbuchtungen, der Uferlinie ungefähr parallel in einem Abstände von zirka 40 - 45 m landeinwärts. Sie folgt damit der Einbuchtung des bestehenden Ufers, streift die Dampfschiffwerfte in Wollishofen, geht über den Dampfschwalbensteg bei der Ziegelhütte und über die Badanstalt Wollishofen hinweg und mündet zwischen Kloster und Horn in die Seestraße ein. Der Abstand von der Bahnlinie beträgt im Mittel etwa 100 m.

Die Straße erhält eine Fahrbahnbreite von 12 m, zwei Trottoire von je 4 m und einen bergseitigen Vorgarten von 6 m, somit einen Baulinienabstand von 26 m. Einzig von



der Belvoirstraße aufwärts bis zur Abbiegung, in einer Länge von zirka 200 m, würde das Vorgartengebiet entsprechend demjenigen auf der Strecke vom Alfred Escherplatz bis zur Belvoirstraße, deren Bau- und Niveaulinien mit Regierungsbeschluß vom 3. Dezember 1892 genehmigt wurden, bloß 4 m breit sein und der Baulinienabstand 24 m betragen. Die Baulinie auf der Seeseite ist als ideale im Sinne von § 10 des Baugesetzes zu betrachten.

Die Niveaulinie liegt auf der Strecke von der Belvoirstraße bis östlich der Erdbrunst in Wollishofen d. h. auf eine Länge von 2317,5 m horizontal und hat die Kote 411,15. Der Rest bis zur Seestraße (Länge 325 m) erhält eine Steigung von 0,37%

3. Anlage und Ausbau des Quars sollen allmählich d. h. streckenweise erfolgen. Der Stadtrat schätzt die gesamten Kosten auf Fr. 8 - 10,000,000.

4. Die Bachstraße ist 160 m lang und verbindet die neue Quaistraße bei der Ziegelhütte in Wollishofen mit der Seestraße beim Bahnübergang.

Die Baulinien verlaufen im allgemeinen parallel zu der bestehenden Bachstraße, welche als Zugang zum jetzigen Dampfschwalbensteg dient und sind 20 m voneinander entfernt. Das Querprofil für den Ausbau der Straße ist noch nicht festgelegt.

Die Niveaulinie fällt von der Seestraße mit 0,96% bis zur neuen Mythenquaistraße.

5. In wasserbaupolizeilicher Hinsicht ist zu bemerken, daß für die Auffüllung des Seegebietes und die Hafenanlage eine besondere Bewilligung des Regierungsrates erforderlich ist, da die Konzession vom 30. November 1899 (Regierungsratsbeschluß Nr. 2369) sich nur auf die vorläufige Anschüttung in stark reduzierter Breite vom Belvoirpark bis zum Gäßli bezieht.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien

1. des Mythenquais von der Belvoirstraße bis zur Seestraße,

2. der Bachstraße von der Seestraße bis zum projektierten Mythenquai

werden genehmigt.

II. Für die Auffüllung des Seegebietes ist das in § 56 des Wasserbaugesetzes vorgeschriebene Verfahren (Ausschreibung des Projektes) einzuschlagen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß je eines der genehmigten Planexemplare und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017]